

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulbereich“ die Wörter „und bei den Berufsakademien“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ländern“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „und Berufsakademien“ eingefügt.

2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Berufsakademien.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Studierenden, die Prüfungsteilnehmenden sowie die Exmatrikulierten semesterweise, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung:

a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; weitere Staatsangehörigkeit;

b) Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Bezeichnung der Hochschule, des Standorts der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule, Ort der angestrebten Abschlussprüfung, Regelstudienzeit des Studiengangs.

Ein Standort der Hochschulen ist zu erfassen, sofern an ihm regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als einhundert Semesterwochenstunden angeboten werden. Verschiedene Hochschulstandorte innerhalb desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt sind nicht gesondert auszuweisen.

c) Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Hörerstatus; Fach- und Hochschulse semester; Art des Studiums; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation; bei den in Nummer 1 genannten Personen, die aus dem Ausland kommen und sich an einer deutschen Hochschule immatrikulieren, anstelle der Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, das Land, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Promotionsabsolventinnen und -Absolventen zusätzlich die Art der Promotion.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. jährlich zum 1. Dezember:

a) für das Personal an den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht:

Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule; Einstufung; Art der Finanzierung;

b) für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst zusätzlich die Merkmale:

Staatsangehörigkeit; Geburtsmonat und -jahr; Bezeichnung der Hochschule; höchster Hochschulabschluss; Jahr des Erwerbs des höchsten Hochschulabschlusses; Studienfach, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Hochschule, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Art der Qualifizierungsposition; Vorqualifikation bei Erstberufung zur Professur; Jahr der ersten Berufung zur Professur; Person, die sich in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet; Position in der Hochschulleitung;

bei Habilitierten zusätzlich die Merkmale:

Jahr, Fachgebiet und Hochschule der Habilitation;

bei Personal, das den höchsten Hochschulabschluss im Ausland erworben hat, an Stelle der Hochschule, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde, das Merkmal:

Land, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde;“

dd) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Prüfungsteilnehmende werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einmalig die Anerkennung von Leistungspunkten, die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard vergeben werden, sowie folgende Merkmale zur studienbezogenen Auslandsmobilität und zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten erfasst:

Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte; Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte aufgrund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen; Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden; studienbezogener Auslandsaufenthalt mit einer Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten nach Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Land des Aufenthalts sowie nach Art des Mobilitätsprogramms.“

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für die Promovierenden jährlich zum 1. Dezember folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

a) Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit;

b) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Promovierenden, die aus dem Ausland kommen, anstelle der Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, das Land, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;

c) Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird; Promotionsfach; Art der Registrierung; Immatrikulation; Promotionsbeginn; Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm; Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule; Art der Dissertation.

Als Promovierende gelten Personen, die von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung, in der Regel die Fakultät oder der Fachbereich, eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin in dieser Einrichtung erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin durch die zur Promotion berechtigte Einrichtung gilt als Promotionsbeginn.

(4) Bei den in § 2 Nummer 3 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. für alle Studierenden und Prüfungsteilnehmenden jährlich jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist oder nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Bezeichnung der Berufsakademie; Studiengang; Land des Erwerbs sowie Art der Berufsakademiezugangsberechtigung;

für Prüfungsteilnehmende mit bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung zusätzlich die Merkmale:

Art der Prüfung; Fach und Prüfungserfolg; Auslandsaufenthalte mit einer Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten nach Art des Mobilitätsprogramms; Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Land des Aufenthalts;

2. jährlich zum 1. Dezember:

für das Personal:

Bezeichnung der Berufsakademie; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis;

für das wissenschaftliche und künstlerische Personal zusätzlich die Merkmale:

Geburtsmonat und -jahr;

3. bei Berufsakademien mit kameralistischem Rechnungswesen die Ausgaben und Einnahmen der Berufsakademien; bei Berufsakademien mit kaufmännischem Rechnungswesen die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben, jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen;

a) jährlich:

nach Arten; in fachlicher und organisatorischer Gliederung; Drittmittel zusätzlich nach Mittelgebern und Zweckbestimmung; Bezeichnung der Berufsakademie;

b) vierteljährlich:

nach Arten; Bezeichnung der Berufsakademie.

(5) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen wird jährlich zum 1. Dezember die Anzahl der Mitglieder von Hochschulräten nach Geschlecht erfasst.“

4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a Verlaufsuntersuchungen

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder bilden im Rahmen einer Studienverlaufsstatistik die Statistiken nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 ab.

(2) Aus den in § 4 Nummer 3 genannten Hilfsmerkmalen wird in dem jeweiligen statistischen Amt für jede Studierende und jeden Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und Promovierenden eine Kennung gebildet. Aus der Kennung wird ein eindeutiges verschlüsseltes und nicht rückverfolgbares Pseudonym jeweils nach dem neusten Stand der Technik erstellt. Die Kennung und die Hilfsmerkmale werden unmittelbar nach Abschluss der statistischen Aufbereitung und der Erstellung des Pseudonyms gelöscht. Die Einzelangaben der Erhebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 werden mit den Pseudonymen bei einem statistischen Amt in einer zentralen Datenbank gespeichert. Eine Rückübermittlung der Pseudonyme an die Hochschulen ist nicht zulässig.

(3) Mit Hilfe der Pseudonyme dürfen die Einzelangaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 mit den Einzelangaben zurückliegender Semester zusammengeführt werden, um Analysen über Studienverläufe durchzuführen.

(4) Die Pseudonyme sowie die in Absatz 3 dargestellten Zusammenführungen werden spätestens 20 Jahre nach der Ersteinschreibung gelöscht.

§ 3b Auswertungsdatenbank Hochschulstatistik

Die Einzelangaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 6, Absatz 2 und 3 sowie nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 1312) in der jeweils geltenden Fassung können zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung sowie der Bildungs- und Forschungsberichterstattung in einer zentralen Auswertungsdatenbank

bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gespeichert werden. Die Auswertungsdatenbank darf von Dritten unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung für die in Satz 1 genannten Zwecke genutzt werden.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 bis 5“ und das Wort „Telekommunikationsanschlussnummern“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „2 sowie“ gestrichen.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für Verlaufsuntersuchungen nach § 3a:

Geschlecht; Geburtstag, -monat und -jahr; die ersten vier Buchstaben des Vornamens; Kreis und Jahr des Erwerbs der Studienberechtigung; Art der Studienberechtigung; Hochschule der Erstein-schreibung; Jahr und Semester der Ersteinschreibung in ein Studium der Studierenden, Prü-fungsteilnehmenden und Promovierenden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 die Leiter“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1, 3 und 5 die Leitungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Leiter“ durch die Wörter „die Leitungen“ ersetzt.

cc) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. für die Erhebungen nach § 3 Absatz 4 die Leitungen der in § 2 Nummer 3 genannten Einrich-tungen.

4. für die Hilfsmerkmale nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 die Leitungen der in § 2 Nummer 1 ge-nannten Einrichtungen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ und die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„Veröffentlichung und Übermittlung von Daten“.

8. § 7 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sieben die Hochschulen vertretenden Personen, darunter eine die privaten Hochschulen vertretende Person. Von den in Satz 1 genannten Personen muss mindestens eine vertretende Person der Hochschulverwaltung angehören.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungen zu Studierenden und Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 werden erstmals im Wintersemester 2016/2017 durchgeführt. Die Erhebung zum Personal nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt erstmals für das Berichtsjahr 2016. Bis dahin werden die Erhebungen zu Studierenden, Prüfungen und Personal nach § 3 in der geltenden Fassung durchgeführt. Die Erhebungen zu den Promovierenden nach § 3 Absatz 3 und zu den Berufsakademien nach § 3 Absatz 4 werden erstmals für das Berichtsjahr 2017 durchgeführt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Hochschulstatistikgesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bereitstellung von steuerungsrelevanten Informationen für die Hochschulpolitik, die Hochschulplanung und die Hochschulverwaltung ist Kernaufgabe der Hochschulstatistik. Differenzierte und belastbare statistische Ergebnisse sind dabei erforderlich für

- die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Hochschulen,
- fundierte Aussagen über Zugänge zum Studium, Erfolgsbedingungen des Studiums und Studienabbrüche,
- die Steigerung der Leistung und Effizienz des Hochschulsystems,
- die Sicherung von Lehre und Forschung an den Hochschulen auf einem qualitativ hohen Niveau,
- fundierte Aussagen über die Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Hochschule sowie
- die Abschätzung des Angebots an Hochqualifizierten.

Darüber hinaus ist die Hochschulstatistik unverzichtbar für die nationale und internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung, für die Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, für die Berechnung von nationalen und internationalen Vergleichskennzahlen, für die Erstellung des Budgets für Bildung, Forschung und Wissenschaft sowie anderer Gesamtrechnungssysteme. Die Ermittlung von Faktoren für gelingende Bildungsverläufe ist für einen gezielten und ressourcenschonenden Einsatz von Haushaltsmitteln eine zentrale Voraussetzung.

Damit die Hochschulstatistik auch in Zukunft und vor dem Hintergrund des Wandels der Hochschullandschaft diesen Anforderungen gerecht werden kann, ist eine Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes erforderlich. Der Koalitionsvertrag sieht vor: „Die Bundesregierung wird die Bildungsstatistik durch eine Novellierung der entsprechenden Gesetze sichern“. Es wird dort auch gefordert, dass neue Schwerpunkte in der empirischen Bildungsforschung in der Frage von Übergängen gesetzt werden sollen.

Eine Änderung des Hochschulstatistikgesetzes ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Veränderungen der Hochschullandschaft seit der Einführung der gestuften Studiengänge werden in der Hochschulstatistik nicht hinreichend abgebildet. Übergänge zwischen dem Bachelor- und Masterstudium werden vom bestehenden Erhebungskatalog nicht erfasst. Die Hochschulen sehen sich besonderen Herausforderungen bei der Planung ihrer Lehrkapazitäten und -inhalte gegenüber. Ursache hierfür sind die steigende Bildungsbeteiligung, die Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte sowie die wachsende Nachfrage durch Studierende aus dem Ausland. Nur auf der Basis einer ausreichenden Datengrundlage können zukunftsfähige Entscheidungen getroffen werden.
- Die Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union wurden deutlich ausgeweitet. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sind an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) verpflichtend Daten zu liefern, die bisher von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder wegen einer fehlenden nationalen gesetzlichen Grundlage nicht erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neue Merkmale zur

Promotionsphase und zur Auslandsmobilität von Studierenden sowie zu den Berufsakademien in den Erhebungskatalog aufzunehmen.

- Besondere Herausforderungen für die Hochschulen stellen sich sowohl in der Promotionsphase als auch in der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion. Dabei kann eine zunehmende Ausdifferenzierung der Wege zum Erlangen der Promotion konstatiert werden, die beispielsweise im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung von strukturierten Promotionen (z.B. im Kontext von Graduiertenschulen) sichtbar wird. Daneben sind empirisch valide Informationen über die Promotionsphase und den -abschluss zentrale Aspekte für die Hochschulpolitik zur Vermeidung überlanger Promotionsdauern und für die Sicherung der Promotionsqualität. Im Bereich der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden hat es nicht nur quantitativ eine erhebliche Steigerung gegeben, sondern auch für die Qualifizierungswege im Hinblick auf die Berufbarkeit zur Professur sowie für Tätigkeiten außerhalb des Wissenschaftssystems. Für eine zielgerichtete und zugleich ressourcenschonende Steuerung ist empirisch valides Wissen über Zahl und Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses, die unterschiedlichen Qualifizierungsstrukturen und Verlaufswege innerhalb des Wissenschaftssystems unabdingbar.
- Die Hochschulsteuerung hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Mit dem Ziel der Leistungs- und Effizienzsteigerung weisen die Träger ihren Hochschulen zunehmend Mittel auf der Basis von Zielvereinbarungen zu, während die Hochschulen untereinander in einem immer intensiver werdenden Wettbewerb um Ressourcen, wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie Studierende stehen. Für Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Trägern sowie für eine zielgerichtete und zugleich ressourcenschonende Steuerung werden verlässliche Basisdaten und Kennzahlen benötigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die mit dem vorliegenden Gesetz angestrebte Neugestaltung der Hochschulstatistik verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

Durch die Einführung einer Studienverlaufsstatistik wird der Studienverlauf über das gesamte Studium hinweg vom ersten Hochschulsesemester bis zum Studienabschluss bzw. über die Promotionsphase bis zum Promotionsabschluss für die Statistik darstellbar. Hierbei wird ein Verfahren verwendet, das mit datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Verlaufsstatistik wird den Studienverlauf semesterweise abbilden. Demzufolge sind auch die Studierenden semesterweise und nicht nur wie bisher für das Wintersemester zu erheben. Da die Studierendenstatistik auf Verwaltungsdaten der Hochschulen beruht, die auch für das Sommersemester vorliegen, ist der Aufwand der Erhebung aller Studierenden zusätzlich im Sommersemester gering.

Die Erweiterung des Merkmalskatalogs zur Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie zur Personalstatistik dient vor allem der Erfüllung von Lieferverpflichtungen Deutschlands an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Diese Lieferverpflichtungen gelten auch für die neu eingeführten Statistiken über die Berufsakademien und die Promovierendenstatistik.

Mit der Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal wird die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besser abgebildet und liefert statistische Informationen als Grundlage für die zielgerichtete und ressourcenschonende Steuerung im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für die nationale und internationale Berichterstattung zum wissenschaftlichen Nachwuchs.

Durch die Einführung einer Statistik zu Hochschulräten und die Erweiterung des Merkmalskatalogs zum wissenschaftlichen Personal um Informationen zur Position in der Hochschulleitung wird das Monitoring zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft verbessert.

Durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine zentrale Auswertungsdatenbank wird die flexible und zeitnahe Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Hochschulplanung und -steuerung sowie für die Bildungs- und Forschungsberichterstattung gesichert.

Durch die Umstellung vieler Hochschulhaushalte auf Globalhaushalte und die zunehmende Finanzierung der Hochschulen über Drittmittel hat die Aussagekraft der Stellenstatistik stark abgenommen. Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird diese Statistik gestrichen.

Um die Belastung der Hochschulen und statistischen Ämter zu reduzieren, wird auch die Gasthörerstatistik nicht mehr durchgeführt. Ihre Aussagekraft ist durch die unterschiedlichen Regelungen zum Gasthörerstatus begrenzt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Zweck des Hochschulstatistikgesetzes ist die Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich. Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit über „die Statistik für Bundeszwecke“ zu. Es ist Aufgabe des Bundes, im Bereich der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse über eine etwaige Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 33 GG zu befinden und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe des Artikel 91b GG mit den Ländern festzulegen, ob und inwieweit sie Vereinbarungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an Hochschulen schließen. Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG die Gesetzgebungszuständigkeit für Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Auch erhalten die Länder für den allgemeinen Hochschulbau sog. Entflechtungsmittel des Bundes nach Artikel 143c GG. Zur Erfüllung dieser Aufgaben des Bundes ist eine fundierte empirische Grundlage aus der amtlichen Statistik über den Hochschulbereich erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Streichung der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bildung und Forschung sind wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Bereitstellung einer verlässlichen Datenbasis für die Bildungs- und Forschungspolitik ist unverzichtbar. Bildungs- und Forschungsindikatoren sind in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

keine

4. Erfüllungsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder sowie mit Softwareunternehmen abgestimmte Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 7,2 Mio. Euro für die Umstellung. Die laufenden jährlichen Mehrkosten werden auf 980.000 Euro beziffert (zur Berechnung des Aufwandes vgl. Anlage).

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Private und kirchliche Hochschulen zählen nicht zum öffentlichen Sektor, sondern werden der Wirtschaft zugeordnet. Der Erfüllungsaufwand liegt in diesem Sektor bei knapp 1,8 Mio. Euro. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 60.000 Euro sowie einen einmaligen Mehraufwand die IT-Umstellung in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro zu rechnen.

4.3 Informationspflichten für die Wirtschaft

Keine

4.4 Erfüllungsaufwand Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand liegt bei 6,4 Mio. Euro.

Die jährlichen Mehrkosten betragen für den Bund 180.000 Euro, für die Länder knapp 600.000 Euro und für die Hochschulen einschließlich der Berufsakademien 140.000 Euro.

Bereich	Bund	Länder	Hochschulen	Berufsakademien
	laufender Aufwand in Euro			
Mehraufwand der Statistiken	196.635	665.732	140.804	17.550
Wegfall Stellenstatistik	-8.739	-35.807	-11.179	
Wegfall Gasthörerstatistik	-8.739	-31.314	-7.985	
insgesamt	179.158	598.609	121.640	17.550

Der einmalige Mehraufwand insbesondere für die IT-Umstellung beträgt insgesamt 5,5 Mio. Euro.

Bereich	Bund	Länder	Hochschulen	Berufsakademien
Personalkosten Umstellung der IT intern	244.702		2.299.752	631.800
Sachkosten		1.349.186	825.000	150.000
insgesamt	244.702	1.349.186	3.124.752	781.800

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält insofern gleichstellungsrelevante Bestimmungen und Aspekte, als die Erhebung der geschlechtsspezifischen Daten zu Positionen in der Hochschulleitung und zu Hochschulräten nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da die Regelungen als Voraussetzung für die Hochschulpolitik und Hochschulplanung sowie für die Datenlieferungen an die Europäische Union dauerhaft Bestand haben sollen.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Berufsakademien sind gesondert zu erheben, da sie keine nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, aber Teil des formalen Bildungssystems (tertiärer Bereich) sind und deshalb eine Lieferverpflichtung an die Europäische Union besteht. Der Berichtskreis der Berufsakademien bezieht sich auf die staatlich anerkannten Berufsakademien.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da Berufsakademien in § 1 neu aufgenommen werden.

Zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)

- Semesterweise Erfassung der Erhebungsmerkmale (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)

Die neu eingeführte Verlaufsstatistik (§ 3a) wird den Studienverlauf semesterweise abbilden. Demzufolge sind auch die Studierenden semesterweise und nicht nur wie bisher für das Wintersemester zu erheben. Nach dem geltenden Hochschulstatistikgesetz (HStatG) werden nur die Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester erhoben. Da die Studierendenstatistik auf Verwaltungsdaten der Hochschulen beruht, die auch für das Sommersemester vorliegen, ist der Aufwand der Erhebung aller Studierenden zusätzlich im Sommersemester jedoch gering. Durch die semesterweise Erhebung wird somit eine Verlaufsstatistik ohne zeitliche Brüche ermöglicht.

- Weitere Staatsangehörigkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „weitere Staatsangehörigkeit“ ist aus bildungspolitischer Perspektive im Kontext einer angestrebten hohen Bildungsbeteiligung aller gesellschaftlichen Schichten zu sehen. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit werden, sofern eine der beiden Staatsangehörigkeiten deutsch ist, bisher in der Statistik als Deutsche geführt. Der Nachweis einer weiteren Staatsangehörigkeit ist aus zwei Gründen notwendig. Einerseits verlieren Personen, die sich nach dem bisherigen Optionsmodell für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, ggfs. mit dem 23. Geburtstag, d.h. häufig während ihres Studiums, ihren deutschen Pass. Sie wer-

den in der Statistik ab diesem Moment als Ausländer geführt. Andererseits ist es im Hinblick auf die gesetzlichen Neuregelungen, die künftig Doppelstaatlichkeit von Personen deutlich erleichtern soll, von Relevanz, auf diesem Wege künftig Aussagen über die Bildungsintegration von Personen mit Migrationshintergrund treffen zu können.

- Ort der angestrebten Abschlussprüfung (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Beim Nachweis der Austauschstudierenden liegt nach der geltenden Rechtslage eine Untererfassung vor, da ausländische Studierende, die in Deutschland einen Abschluss anstreben und Austauschstudierende, die ein oder mehrere Semester in Deutschland studieren und keinen Abschluss in Deutschland anstreben, nicht getrennt erfasst werden konnten. Der flächendeckende Nachweis der Austauschstudierenden wird durch das neue Merkmal „Ort der angestrebten Abschlussprüfung“ ermöglicht. Dies ist für die Beobachtung der internationalen Mobilität notwendig. Darüber hinaus ist die Erhebung der Austauschstudierenden erforderlich, um z.B. nachzuweisen, wie viele Studierende in einem Bachelor-, Masterstudium oder nach einer begonnenen Promotionsphase keinen Abschluss in Deutschland anstreben. Wichtig ist deren Erfassung letztlich zur Berechnung von Erfolgsquoten für Studierende und Promovierende im Allgemeinen und für Bildungsausländer im Besonderen.

- Regelstudienzeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Erfassung der Studiendauer ist aus hochschulpolitischer Perspektive von zentraler Bedeutung. Für die Planung der Hochschulkapazitäten und Ressourcenausstattung spielt die Regelstudienzeit eine große Rolle. Im Bundesausbildungsförderungsgesetz wird die Förderungshöchstdauer für Studierende an die Regelstudienzeit gekoppelt. Um realistische Planungen vornehmen zu können, ist die Aufnahme des Merkmals „Regelstudienzeit des Studiengangs“ erforderlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die steigenden Studierendenzahlen gerade in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten mit einer größeren Heterogenität der Studierendenschaft einhergehen. Spezielle Studienangebote ermöglichen es dabei den Studierenden, Studiengänge mit einer höheren Regelstudienzeit auszuwählen. Die Regelstudienzeit bezieht sich dabei nicht auf die einzelnen Studierenden, sondern stellt eine Variation des jeweiligen Studiengangs dar. Falls entsprechende Studiengänge vorliegen, für die sich die Studierenden bei der Einschreibung oder zu Beginn eines entsprechenden Semesters entscheiden können, kann somit die entsprechende Regelstudienzeit des Studiengangs nachgewiesen werden.

- Standort der Hochschule (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Einige Hochschulen haben außer ihrem Hauptsitz Standorte in mehreren Ländern oder in mehreren Kreisen eines Landes. Für die Gestaltung regionaler Bildungspolitik ist eine kreisgenaue Darstellung von Studierendenzahlen erforderlich. Die Mobilität der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Studierenden zwischen den Ländern in Deutschland wirkt sich auf die regionale Nachfrage nach personellen und räumlichen Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen aus. Insbesondere werden im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 für Hochschulen mit Standorten in mehreren Ländern differenzierte Informationen nach dem Studienstandort benötigt. Auch für eine Analyse der Mobilität innerhalb Deutschlands ist der Nachweis nach „Standorten der Hochschule“ von zentraler Bedeutung.

Der Nachweis von unterschiedlichen Standorten auf Kreisebene - ohne Berücksichtigung verschiedener Standorte innerhalb desselben Landkreises bzw. derselben kreisfreien Stadt - erfüllt dabei einerseits den Anspruch an eine Praktikabilität im Sinne des statistischen Nachweises und hält andererseits die zusätzliche Belastung der Berichtspflichtigen in engen Grenzen. Das gilt auch für die Definition des Hochschulstandortes. Dieser wird darüber definiert, dass regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden. Damit ist eine detaillierte Betrachtung einzelner Standorte möglich, ohne die Berichtspflichtigen durch die Einbeziehung von Kleinststandorten übermäßig zu belasten.

- Hochschule, an der bzw. Land, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Die Bedeutung der Messung der internationalen Mobilität von Studierenden wird im Kommuniké der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister vom April 2009 sowie im Beschluss des Europäischen Rates vom 28. November 2011 hervorgehoben. Durch die Aufnahme des Merkmals „Hochschule, an der bzw. Land, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde“ sind differenzierte Analysen zur Mobilität von Studierenden innerhalb Deutschlands möglich, beispielsweise zwischen Bachelor- und Masterstudium. Ein einheitliches Vorgehen für inländische Studierende und Studierende, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchführbar, weil hierfür eine entsprechende Verschlüsselung aller Hochschulen weltweit notwendig wäre. Differenzierte Aussagen über das Ausmaß der Mobilität der Studierenden können aber auch dann getroffen werden, wenn für Studierende, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, das Land, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde, erfasst wird.

- Art der Promotion bei Promotionsabsolventinnen und -absolventen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Das Merkmal „Art der Promotion“ liefert politisch bedeutsame Informationen darüber, ob die Promotion ausschließlich an Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen. So können z.B. bei Fachhochschulen, die i.a. kein Promotionsrecht haben und in deren Aufgabenbereich Forschung eine immer größere Rolle zukommt, die Aktivitäten im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachgewiesen werden.

Die Erhebungsmerkmale „Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums“ werden gestrichen, da die Angaben durch die in der Prüfungsstatistik (§ 3 Absatz 2) neu aufgenommenen Merkmale zum Auslandsstudium abgedeckt werden.

Die Erhebungsmerkmale „Art und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost)“ sind zeitlich überholt und werden gestrichen.

Zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Nummer 2)

Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird die Gasthörerstatistik nicht mehr durchgeführt. Im Rahmen eines Gaststudiums können keine formalen Abschlüsse erworben werden. Die Aussagekraft der Statistik ist stark beeinträchtigt, da der Gasthörerstatus an einzelnen Hochschulen unterschiedlich festgelegt ist. Schließlich besteht auch keine Lieferverpflichtung gegenüber der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen.

Zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 4)

- Streichung der Stellenstatistik (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a)

Durch die Umstellung vieler Hochschulhaushalte auf Globalhaushalte und die zunehmende Finanzierung der Hochschulen über Drittmittel hat die Aussagekraft der Stellenstatistik stark abgenommen. Basis der Stellenstatistik waren Stellenpläne, die für die Hochschulplanung und -politik eine immer geringere Bedeutung haben. Deshalb aktualisieren viele Hochschulen ihre Stellenpläne nicht mehr oder in unregelmäßigen Abständen. Um die Belastung der berichtspflichtigen Hochschulen und der statistischen Ämter zu reduzieren, wird diese Statistik nicht mehr durchgeführt. Für die Hochschulplanung liefert die Hochschulpersonalstatistik hinreichende Aussagen.

- Hochschulpersonalstatistik (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Aufgrund des Wegfalls der Stellenstatistik und der Aufnahme weiterer Erhebungsmerkmale wird die Nummer 4, die sich auf die Hochschulpersonalstatistik bezieht, neu gefasst. Die Hochschulpersonalstatistik ist wichtig für die Beobachtung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Hochschulen sind traditionell Orte der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Besondere Herausforderungen für die Hochschulen stellen sich sowohl in der Promotionsphase als auch in der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion.

Die Angaben zum wissenschaftlichen Nachwuchs bilden die Basis für politische Entscheidungen zur Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden insbesondere für den „Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs“ benötigt, der alle vier Jahre erstellt wird. Der „Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs“ beruht dabei auf dem Beschluss des Bundestages vom 18. Juni 2009, regelmäßig einmal pro Legislaturperiode mit wechselnden Schwerpunkten über die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland zu berichten.

- Höchster Hochschulabschluss (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Durch die Aufnahme weiterer Merkmale zum Bildungsabschluss kann die Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses genauer als bisher dargestellt werden, insbesondere für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und Habilitierte. Für eine zielgerichtete und ressourcenschonende Steuerung im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es wichtig, Daten zur Differenzierung des wissenschaftlichen Personals, das sich in der Promotions- bzw. der Postdoc-Phase befindet, verfügbar zu haben. Die bisher erhobenen Angaben zu den Habilitierten, die nur für das wissenschaftliche und künstlerische Personal erfragt wurden, sind zu streichen, da diese nunmehr zum Bildungsabschluss erhoben werden.

- Art der Qualifizierungsposition (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Um die unterschiedlichen Karrierewege und -verläufe des wissenschaftlichen Nachwuchses abbilden und analysieren zu können, ist es erforderlich, die „Art der Qualifizierungsposition“ zu erheben. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Qualifikations- bzw. Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern entwickelt. Neben der Habilitation und der klassischen Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter hat sich als Karriereweg die Juniorprofessur etabliert. Ergänzend hierzu wird durch die Einführung von Nachwuchsgruppenleitungen und befristet eingestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Aussicht auf eine Lebensprofessur (Professuren mit Tenure-Track-Option) die Attraktivität einer wissenschaftlichen Karriere im deutschen Hochschulsystem erhöht.

- Vorqualifikation bei der Erstberufung zur Professur (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Informationen zur Vorqualifikation bei der Erstberufung zur Professur sind für die Erfassung und Beobachtung des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses und des Zugangs zu Professuren erforderlich. Zurzeit werden die Daten durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) auf freiwilliger Basis erhoben. Für Hochschulen, die sich bislang an der Erhebung beteiligt hatten, entsteht somit kein zusätzlicher Erhebungsaufwand. Als Vorqualifikation gelten zum Beispiel die Habilitation, die Juniorprofessur, die Nachwuchsgruppenleitung, sonstige habilitationsadäquate Leistungen (mehrjährige Praxiserfahrung) sowie für Fachhochschulen auch die Promotion. Durch die gesetzliche Verankerung des Merkmals in der Hochschulstatistik werden breitere Analysemöglichkeiten geschaffen, z.B. bei den Erstberufenen nach entsprechender Vorqualifikation nach Alter, Geschlecht, Lehr- und Forschungsbereich, Staatsangehörigkeit etc. Differenzierte Darstellungen nach Geschlecht in Verbindung mit Alter, Lehr- und Forschungsbereich sind im Hinblick auf die Chancengleichheit von Bedeutung.

- Personen in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Durch die Erfassung von Personen, die sich in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befinden, sind Analysen der Beschäftigungsbedingungen sowie Auswertungen zu Karrierewegen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern möglich.

- Position in der Hochschulleitung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Die Erhebung von Positionen in der Hochschulleitung ist für die Erfassung und Beobachtung der Führungspositionen von zentraler Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen. Geschlechtsspezifische Daten zu Positionen in der Hochschulleitung werden bisher von der GWK jährlich auf freiwilliger Basis erhoben. Um die Vollständigkeit der Datenerhebung zu gewährleisten und um Doppelbefragungen zu vermeiden, sollen Angaben zu diesen Merkmalen nun in die amtliche Hochschulpersonalstatistik integriert werden. Für Hochschulen, die sich bislang an der Erhebung beteiligt hatten, entsteht somit kein zusätzlicher Erhebungsaufwand. Durch die gesetzliche Verankerung des Merkmals werden aber durch die entsprechend breitere Datenbasis umfangreiche Auswertungen zum Hochschulpersonal möglich, das in der Hochschulleitung tätig ist.

Zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1 Nummer 5)

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe "Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken", die ehemals in Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz geregelt war, ist aufgrund des am 1. September 2006 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), aufgehoben worden. Somit ist die Erhebung nicht mehr zulässig. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) soll sicherstellen, dass die Leistungen von Studierenden an Hochschulen des europäischen Hochschulraumes vergleichbar und bei einem Wechsel von einer Hochschule zur anderen, auch grenzüberschreitend, anrechenbar sind. Dies erfolgt durch den Erwerb von Leistungspunkten (englisch „credits“), die durch Leistungsnachweise erworben werden. Bisher liegen keine Informationen zum Erwerb von ECTS-Punkten für Studierende vor. Die Aufnahme der Erfassung der ECTS-Punkte verfolgt zwei Ziele:

- Zunehmend werden auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen für bestimmte Studiengänge teilweise anerkannt. Diese Entwicklung ist aus bildungspolitischer Perspektive bedeutsam, weil die Durchlässigkeit im Bildungssystem durch einfachere Übergänge und Anrechnungsmöglichkeiten beispielsweise zwischen dualer Ausbildung und Hochschulstudium erhöht werden soll. Über diese wachsende Verzahnung zwischen den Bildungsbereichen und ihre Bedeutung für die Studierenden liegen zurzeit kaum valide und belastbare Informationen vor. Ein Nachweis der anerkannten ECTS-Punkte aufgrund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen schließt entsprechende Informationslücken.
- Über eine Erhebung der Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte können Aussagen über die Dauer des Auslandsaufenthaltes und den Umfang der im Ausland erbrachten Leistungsnachweise gewonnen werden. Um beurteilen zu können, in welchem Verhältnis sie zu den gesamten Leistungen im Studium stehen, müssen darüber hinaus die insgesamt für den jeweiligen Studiengang anerkannten ECTS-Punkte erfasst werden. Diese Erfassung kann erst am Ende des Studiums erfolgen, da ECTS-Punkte, die in einem entsprechenden Semester erworben wurden, teilweise mit erheblicher Zeitverzögerung durch die Hochschule anerkannt werden.

In der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung wird festgelegt, welche statistischen Merkmale für die einzelnen Bildungsbereiche zu liefern sind. Für den Tertiärbereich sind unter anderem Daten zur Mobilität von Studierenden und Absolventen und Absolventinnen zu liefern. Um die Lieferverpflichtungen auf internationaler Ebene erfüllen zu können, werden für alle Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen Angaben darüber benötigt, ob sie während des Studiums einen mindestens dreimonatigen studienbezogenen Aufenthalt im Ausland absolviert und/oder während ihres studienbezogenen Auslandsaufenthalts eine Mindestzahl von 15 Leistungspunkten erworben haben.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Absatz 3)

Daten zu Promovierenden sind für die internationale Berichterstattung erforderlich. Deutschland ist nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 verpflichtet, für den Tertiärbereich Daten zu Studierenden, Studienanfängerinnen und Studienanfängern, zur Mobilität von Studierenden, zu Absolventinnen und Absolventen, zum Personal und zu den Bildungsausgaben zu liefern. Promovierende zählen zum Tertiärbereich (ISCED 8), deshalb sind für sie die Daten in gleicher Weise wie für die Studierenden zu liefern. Um der internationalen Datenlieferungsverpflichtung in geforderter Gliederungstiefe und Qualität nachkommen zu können, ist eine Vollerhebung der Promovierenden nach einem bundesweit einheitlichen Merkmalskatalog notwendig. Um einen aktuellen Überblick über die im Berichtsjahr Promovierenden zu erhalten, ist ein jährlicher Nachweis erforderlich.

Statistische Daten über Promovierende werden national für politische Entscheidungen zur Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für den „Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs“ benötigt, der alle vier Jahre erstellt wird. Dieser Bericht beruht dabei auf dem Beschluss des Bundestages vom 18. Juni 2009, regelmäßig einmal pro Legislaturperiode mit wechselnden Schwerpunkten über die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland zu berichten.

Der Wissenschaftsrat hat im November 2011 in einem Positionspapier zu den „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ und in seinen „Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten“ (2014) dazu aufgefordert, die Zahl der Promovierenden in Deutschland nach einem einheitlichen Prinzip zu erfassen. Zurzeit werden nur diejenigen Promovierenden erfasst, die als Promotionsstudierende an der Hochschule immatrikuliert sind. Der Immatrikulationszeitraum ist zudem oft nicht identisch mit dem Zeitraum der Promotion. Durch eine Registrierung an der Hochschule als Promovierende werden künftig alle Promovierenden statistisch erfasst. Das ist als Planungs- und Steuerungsgrundlage im Bereich wissenschaftlicher Nachwuchs für alle Beteiligten (Bund und Länder, Hochschulen, außeruniversitäre Einrichtungen, Förderorganisationen) ein qualitativ wichtiger Fortschritt gegenüber den Planungs- und Steuerungsgrundlagen der letzten Jahrzehnte.

Entsprechend den Regelungen in Absatz 1 Nummer 1 werden auch in der Promovierendenstatistik Angaben zum Geschlecht, Geburtsmonat und Jahr, zur Staatsangehörigkeit und weiterer Staatsangehörigkeit und zur Auslandsmobilität erhoben. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 verwiesen.

Für die Lieferverpflichtung an Eurostat und zur Beurteilung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es auch in der Promovierendenstatistik erforderlich, Angaben über Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und

Gesamtnote abgelegter Prüfungen zu erheben. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung und die Bezeichnung der Hochschule sind ebenfalls zu erheben (§ 3 Absatz 3 b).

Darüber hinaus ist es notwendig, spezifisch für die Promovierenden weitere Merkmale zu erfassen, die im Folgenden aufgeführt und begründet werden (§ 3 Absatz 3 c):

- Eine jährliche Meldung der Hochschulen zu den registrierten Promovierenden ermöglicht es, den Bestand der Promovierenden kontinuierlich zu erfassen. Dabei wird unterschieden zwischen einer Neuregistrierung, einer Rückmeldung oder einer Unterbrechung.
- Einige Promovierende sind während der gesamten Promotion oder während eines kürzeren Zeitraums während der Promotion als Promotionsstudierende immatrikuliert. Um eine Doppelerfassung dieser immatrikulierten Promotionsstudierenden zu vermeiden, wird die Anzahl der immatrikulierten Promotionsstudierenden benötigt.
- Der Zeitpunkt des Promotionsbeginns ist ein maßgebliches Merkmal für die Ermittlung der Promotionsdauer. Zum Zweck der Qualitätssicherung des Promotionsprozesses ist eine datengestützte Kenntnis der Promotionsdauer sehr bedeutsam. Bisher gibt es hierüber nur Vermutungen. Zusätzlich spielt die Schaffung formalisierter Strukturen bei der Qualitätssicherung eine große Rolle. Insofern sind Merkmale zur Erfassung strukturierter Formen der Promotion von Bedeutung.
- Voraussetzung für eine valide Datenbasis, die auch Aussagen zur Promotionsdauer ermöglicht, ist, dass die Registrierung der Promovierenden zu Beginn ihres Promotionsvorhabens erfolgt. Als Promotionsbeginn ist einheitlich der Zeitpunkt der Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die zur Promotion berechnigte Einrichtung zu erfassen.
- Strukturierte Promotionsprogramme sind ein Instrument zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Mittel der Qualitätssicherung von Promotionen. Im Jahr 2002 hat sich der Wissenschaftsrat für eine flächendeckende Einführung strukturierter Promotionsprogramme ausgesprochen und in seinem Positionspapier vom November 2011 die Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion dargelegt. Die Erfassung der Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen ermöglicht es, festzustellen, wie hoch der Anteil der Promovierenden ist, die diese Programme nutzen. In Verbindung mit anderen Merkmalen (z.B. Promotionsbeginn, Fächergruppe, Hochschule), ist es auch möglich, Rückschlüsse auf die Wirkung dieser Programme zu ziehen. Die Angaben der Anteile von Personen, die an strukturierten Promotionsprogrammen teilnehmen im Verhältnis zu allen Promovierenden ist erforderlich, um die Veränderung der Promotionskultur dauerhaft zu beobachten.
- Die Erfassung des Merkmals „Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule“ ermöglicht Rückschlüsse auf die Finanzierung der Promotion und den Anteil der bei den wissenschaftlich Beschäftigten vertretenen Promovierenden. Darüber hinaus ist es möglich, die Größe der Gruppe der sogenannten externen Promovierenden zu bestimmen.
- Die Aufnahme des Merkmals „Art der Dissertation“ ermöglicht Aussagen über die Verbreitung verschiedener Promotionsformen. So tritt beispielsweise die kumulative Promotion mit mehreren, in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Aufsätzen zunehmend an die Stelle einer großen wissenschaftlichen Arbeit (Monografie). In der Promotionsordnung legt die zur Promotion berechnigte Einrichtung die Anforderungen an die jeweilige Promotionsform fest.

Eine Definition für die Promovierenden ist erforderlich, um diesen Personenkreis zweifelsfrei erfassen zu können. Die Daten zu den Promovierenden werden durch die Hochschulverwaltung gemeldet. Hierfür ist Voraussetzung, dass Promovierende durch eine Institution der Hochschule als solche schriftlich anerkannt worden sind. Des Weiteren ist es erforderlich, den Zeitpunkt des Promotionsbeginns festzulegen, um auf dieser Grundlage belastbare Daten zu erhalten.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Absatz 4)

Berufsakademien sind Teil des formalen Bildungssystems und werden in den internationalen Lieferverpflichtungen dem tertiären Bildungsbereich zugerechnet. Deshalb werden Daten der Berufsakademien benötigt, um die internationalen Lieferverpflichtungen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 912/2013 festgelegt, zu erfüllen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 zur Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur sind akkreditierte Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien zudem hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

Berufsakademien gehören bisher nicht zum Berichtskreis der Hochschulstatistik, da sie keine nach Landesrecht anerkannten Hochschulen sind. Darüber hinaus verfügen Berufsakademien nicht über die in den Hochschulen im Allgemeinen vorhandenen Verwaltungsprogramme zur Erfassung von Studierenden, Prüfungsteilnehmenden, Personal und Finanzen. Deshalb wird bei diesen ein gekürzter Merkmalskatalog erfragt, der es dennoch erlaubt, die internationalen Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Danach sind für den Tertiärbereich Daten zu Studierenden, Studienanfängern und Studienanfängerinnen, zur Mobilität von Studierenden, zu Prüfungen, zum Personal und zu den Bildungsausgaben zu liefern.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Absatz 5)

Seit Ende der 1990er Jahre haben sich in allen Ländern mit Ausnahme von Bremen Hochschulräte als neues Steuerungsinstrument für Hochschulen etabliert. Hochschulräte unterstützen die Hochschulen in grundsätzlichen wissenschaftsbezogenen und hochschulorganisatorischen Fragen und nehmen somit Einfluss auf die strategische Ausrichtung von Hochschulen. Die Daten geben wichtigen Aufschluss über die Entwicklung von Frauen- und Männeranteilen in den Führungspositionen und -gremien der Hochschulen.

Geschlechtsspezifische Daten zur Zusammensetzung von Hochschulräten werden bisher von der GWK auf freiwilliger Basis erhoben. Die Ergebnisse werden jährlich in dem Bericht „Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung“ der GWK veröffentlicht. Um die Vollständigkeit der Datenerhebung zu gewährleisten und um Doppelbefragungen zu vermeiden, sollen Angaben zu diesen Merkmalen nun in die amtliche Hochschulstatistik integriert werden. Für Hochschulen, die sich bislang an der Erhebung beteiligt hatten, entsteht somit kein zusätzlicher Erhebungsaufwand. Der Nachweis der Besetzung von Hochschulgremien nach Geschlecht soll dazu beitragen, dass geschlechtsspezifische Aspekte bei der Weiterentwicklung der Hochschulen ausgewogen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 3a)

- Zielsetzung der Studienverlaufsstatistik

Eine Verlaufsstatistik ist für Bund und Länder wichtig, um unverzichtbares Basiswissen für eine zielgenaue Nutzung möglicher politischer Steuerungsmechanismen für vielfältige hochschulpolitische Handlungsfelder zu erhalten. Dies betrifft beispielsweise die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Studienangebots mit guten Studienbedingungen, die Studienfinanzierung oder die Mobilitätsförderung. Die Daten tragen dazu bei, die Wirkungsmechanismen der hochschulpolitischen Maßnahmen von Bund-Länder-Programmen oder der einzelnen Länder zu erkennen, und liefern die erforderliche Faktenbasis, um neue Maßnahmen zu entwickeln.

Im deutschen Hochschulsystem finden spätestens seit Mitte der Neunziger Jahre erhebliche Veränderungen statt. Der Anteil eines Jahrgangs, der ein Studium aufnimmt, ist erheblich gestiegen. Die Studienstruktur ist auf das Bachelor-/Mastersystem umgestellt worden. Die Hochschulen haben eine höhere Autonomie u.a. bei der Auswahl der Studierenden erhalten. Querschnittserhebungen reichen nicht mehr aus, um das Geschehen an den Hochschulen abzubilden.

Im Einzelnen wird eine Verlaufsstatistik für folgende politische Handlungsfelder benötigt:

- Die Frage nach dem Studienerfolg spielt eine entscheidende Rolle in der Hochschulpolitik, in der Hochschulforschung und in der Öffentlichkeit. Erfolgsquoten sind im Rahmen der leistungsorientierten Mittelzuweisungen an Hochschulen zunehmend wichtige Beurteilungskriterien. Um Erfolgsquoten zu berechnen, finden systematische Verknüpfungen von Aspekten aus der Prüfungs- und der Studierendenstatistik statt. Von Interesse ist dabei, nicht nur die Studienabschlüsse an der jeweiligen Hochschule einzubeziehen, sondern auch die Studienabschlüsse, die Studierende, die die Hochschule wechseln, an anderen deutschen Hochschulen erreichen. Entsprechende Erfolgsquoten, die nur auf der Basis einer bundesweiten Verlaufsstatistik berechnet werden können, dienen der Beobachtung einer Vielzahl hochschulpolitisch relevanter Fragestellungen. Differenzierungen nach Universitäten und Fachhochschulen, nach der Art der Studienberechtigung, nach Studienbereichen, Fächern und Hochschulen sind wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Studienerfolgs. Eine besondere politische Bedeutung hat der Studienerfolg für beruflich qualifizierte Studierende.
- Ein enger Zusammenhang besteht zwischen Studienerfolg und -abbruch. Studienabbrüche können mit der bestehenden Hochschulstatistik nicht adäquat abgebildet werden. Forderungen an Hochschulen, Studienabbruchquoten zu verringern, laufen ins Leere, wenn statistisch ermittelte Studienabbrüche im Einzelfall auch ein Auslandsaufenthalt von Studierenden, ein sinnvoller Studienfachwechsel, ein ebenso gewünschter Studienortwechsel oder ein früher Wechsel in eine berufliche Bildung sein können. Staatliche Maßnahmen müssen berücksichtigen, wie der tatsächliche Weg des Individuums durch die ausdifferenzierte Welt der Hochschule erfolgt und mit welchem Erfolg dies geschieht.
- Eine differenzierte Betrachtung der Übergänge im Hochschulsystem ist für die Analyse des Studienverlaufs von zentraler Bedeutung. Der Datenbedarf ist seit der Umstellung des deutschen Studiensystems auf das Modell gestufter Studiengänge erheblich gestiegen. Kapazitätsberechnungen für Hochschulen sind nur mit verlässlichen Verlaufsdaten möglich. Auch für Vorausberechnungen im Hochschulbereich werden sie als Planungsgrundlage für Politik und Hochschulen benötigt. Da die Hochschulstatistik bisher weder Angaben über die Übergänge vom Bachelorstudium zum Masterstudium noch zum Verbleib der Bachelorabsolventinnen und -absolventen enthält, war eine direkte Berechnung der Masterstudierendenquote bisher nicht möglich. Methodische Ansätze zur Berechnung der Übergangsquoten vom Bachelor zum Masterstudium auf Basis der vorliegenden amtlichen Daten führten zu keinen belastbaren Ergebnissen. Eine Vielzahl hochschulpolitisch relevanter Fragestellungen kann durch die Ermittlung von Übergangsquoten vom Bachelor- zum Masterstudium geklärt werden. Beispielsweise ist es von Bedeutung, ob es beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium geschlechtsspezifische Unterschiede gibt und an welchen Hochschulen Studierende im Anschluss an ein Bachelorabschluss relativ häufig ein Masterstudium aufnehmen. Bei den Übergangsquoten in das Masterstudium nach Art des Studiums ist wichtig festzustellen, ob Absolventinnen und Absolventen, die ihr Bachelorstudium in Teilzeit studiert hatten, eine geringere Übergangsquote ins Masterstudium aufweisen als Studierende in Vollzeit. Je nach Art des Studiums und Fach ist von Interesse, in welchen Studienbereichen relativ viele Studierende ihr duales Bachelorstudium mit einem Masterstudium fortsetzen.
- Die Übergänge vom Masterstudium zur Promotion können in einer Verlaufsstatistik dargestellt werden. Eine Studienverlaufsstatistik kann aufzeigen, an welchen Hochschulen

in welchen Fächern die Übergänge in das Promotionsvorhaben besonders häufig und erfolgreich sind und wichtige Anhaltspunkte für Studien zu den Selektions- und Selbstselektionsprozessen bereitstellen.

- Für die Analyse der studentischen Auslandsmobilität spielt eine Verlaufsstatistik eine wichtige Rolle. Hieraus können zielgerichtete Ansätze zur Förderung bzw. Erhöhung der studentischen Auslandsmobilität abgeleitet werden. Der Mobilität im Hochschulbereich wird gerade auf internationaler Ebene zunehmende Bedeutung beigemessen. Sowohl im Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister vom April 2009 als auch in den Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung vom 28. November 2011 (ABl. C 372 vom 20.12.2011, S. 36) sowie in dem von der GWK 2013 beschlossenen Papier zur „Strategie der Wissenschaftsminister/innen von Bund und Ländern für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ wird die Bedeutung der Mobilität hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund wird die „weitere Entwicklung besserer Hochschuldaten, vor allem durch eine Verbesserung der Daten über die Lernmobilität“ begrüßt. Mit Einführung einer Studienverlaufsstatistik können Mobilität und Mobilitätsphasen von deutschen und ausländischen Studierenden während des Studiums im Inland vollständig abgebildet werden, Auslandsmobilität kann im Kontext von „Credit mobility“ analysiert werden. Damit liefert eine Studienverlaufsstatistik zentrale Informationen sowohl hinsichtlich der Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland als auch für nationale und internationale Datenanforderungen.
- Auf regionaler und Hochschulebene liefern Daten aus der Verlaufsstatistik wichtige Erkenntnisse. Differenzierungen nach Hochschulen und Fächergruppen sind beispielsweise für die Fragestellung notwendig, inwieweit Unterschiede hinsichtlich des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium bestehen oder ob Studierende an bestimmten Hochschularten überdurchschnittlich (international) mobil sind. Schließlich sind für die bildungspolitische Diskussion und Entscheidungsfindung Untersuchungen für einzelne Regionen oder auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten eine wichtige Basis.
- Für Promovierende können Indikatoren für Erfolgs- und Misserfolgsbedingungen ebenfalls nur über eine Verlaufsstatistik gewonnen werden. Darüber hinaus bilden die gewonnenen Daten eine Basis für Untersuchungen über wissenschaftliche Karrieren. Erkenntnisse über individuelle und gesellschaftliche Bildungsrenditen sind wiederum für politische Steuerungsprozesse wichtige Voraussetzungen.

Mit Hilfe von Stichproben lassen sich die genannten hochschulpolitisch relevanten Fragestellungen nicht differenziert darstellen. Bereits auf Ebene der Länder sind die Auswertungsmöglichkeiten in Kombination mit weiteren Merkmalen wie Fächergruppe, Abschlussart oder Hochschulart (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen) und Hochschulausrichtung (z.B. Hochschulen mit umfassendem Studienangebot, Technische Hochschulen, forschungsstarke Hochschulen) sehr begrenzt. Dies gilt selbst für groß angelegte Stichproben wie das Nationale Bildungspanel mit rund 11 000 befragten Studierenden. Eine Stichprobenerhebung, die für die oben genannten Ziele ausreichende Daten zur Verfügung stellen soll, müsste als mehrjährige Panelstudie angelegt sein, wobei die zu erwartende Panelmortalität den Stichprobenumfang stark erhöhen dürfte. Beachtet man darüber hinaus die Differenzierung der Studierendenschaft nach Geschlecht, Alter, Art des Studiums (z.B. Teilzeit-, duales, Fernstudium) und Vorbildung (z.B. allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, Beruflich Qualifizierte), so ist eine Vollerhebung erforderlich, um die Studienverläufe der unterschiedlichen Studierendengruppen zu analysieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hochschulverwaltungen auch bei Stichprobenerhebungen erheblich belastet werden.

- Durchführung der Verlaufsstatistik

In der Verlaufsstatistik werden die Studierenden-, Prüfungs- und Promovierendenstatistiken abgebildet. Dabei besteht kein Interesse an der Nachzeichnung von Bildungsverläufen einzelner Personen.

Die Durchführung der Studienverlaufsstatistik kann dabei anhand der Studierendenstatistik in fünf Schritten beschrieben werden:

- In einem ersten Schritt entnimmt die Hochschulverwaltung die Erhebungsmerkmale zu den Studierenden aus ihren Verwaltungsunterlagen und meldet diese zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 über ein sicheres Online-Meldeverfahren an das jeweilige statistische Landesamt. Die Hilfsmerkmale liegen den Hochschulen bereits für Verwaltungszwecke vor.
- In einem zweiten Schritt prüfen und plausibilisieren die statistischen Landesämter die bei ihnen eingegangenen Daten.
- In einem dritten Schritt wird aus den persönlichen Merkmalen im jeweiligen statistischen Landesamt für jeden Studierenden nach einem festgelegten Muster eine Kennung erstellt.
- Aus der personenbezogenen Kennung, die sich aus den in § 4 Absatz 1 Nummer 3 geregelten Angaben zusammensetzt, wird anschließend in einem vierten Schritt über ein Hash-Kodierungsverfahren ein eindeutiges, nicht rückverfolgbares Pseudonym erzeugt, um nicht von der Kennung auf die dahinter stehende Person schließen zu können. Bei der Erstellung des Pseudonyms orientiert sich das Sicherheitskonzept methodisch an den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesnetzagentur vorgegebenen Standards. Rückschlüsse auf Einzelpersonen und deren Bildungsverläufe innerhalb des Hochschulsystems sind somit nicht möglich und auch nicht von Interesse. Erwünscht ist lediglich die Typisierung von Bildungsverläufen. Die Pseudonyme dürfen nicht an die Hochschulen zurückgespielt werden, um einen Personenbezug auch außerhalb der Aufgabenstellung des Hochschulstatistikgesetzes zu vermeiden. Die persönlichen Merkmale und die Kennung der Studierenden (Hilfsmerkmale) werden von den statistischen Landesämtern nach Abschluss der statistischen Aufbereitung und der Erstellung des Pseudonyms gelöscht.
- In einem fünften Schritt werden Datensätze mit den Pseudonymen in einer zentralen Datenbank innerhalb der amtlichen Statistik gespeichert. Auf diese Datenbank haben nur die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Zugriff. Im folgenden Semester wiederholt sich der dargestellte Vorgang. Über das Pseudonym können die Datensätze in der zentralen Datenbank, mit Daten zurückliegender Semester verknüpft werden, so dass Analysen über Studienverläufe möglich sind. Die Speicherung der Datensätze zusammen mit den Pseudonymen in einer zentralen Datenbank entspricht § 3a Bundesstatistikgesetz (BStatG), in dem die rechtliche Grundlage für eine Arbeitsteilung nach dem Prinzip „einer oder einige für alle“ zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geregelt ist. Zugriff auf die Datenbank haben nur die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, damit die statistische Geheimhaltung nach § 16 BStatG gewährleistet ist.

Zu Nummer 4 (§ 3b)

Hochschulpolitik, -planung und -steuerung sowie die Berichterstattung über Bildung und Wissenschaft benötigen relevante und belastbare Informationen über die Hochschulen. Um kurzfristig und bedarfsgerecht spezifische Fragestellungen beantworten zu können, besteht der Bedarf, eine flexible Auswertungsdatenbank einzurichten. Damit können die Erkenntnisse über das Hochschulsystem zum Nutzen des Gemeinwohls erweitert werden.

Die nationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung liefert mit dem Bericht „Bildung in Deutschland“, dem „Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs“, dem Bundesbericht „For-

schung und Innovation“ oder dem Bildungsfinanzbericht die Grundlage für bildungs- und forschungspolitische Analysen und Entscheidungen auf Ebene des Bundes und der Länder. Hierfür erstellt das Statistische Bundesamt umfangreiche Sonderauswertungen. Weitere Sonderauswertungen fließen in statistische Gesamtrechnungen wie z.B. die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die Bildungspersonalrechnung oder die Berechnung des Budgets für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein. Sie werden darüber hinaus für die Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen bei der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), den KMK-Bericht zu Mobilität der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studierenden in Deutschland sowie den Bericht „Wissenschaft weltoffen“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes benötigt.

Die internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung ermöglicht Vergleiche mit anderen Staaten und ist für die Analyse und Interpretation der nationalen Hochschuldaten sowie für die Beurteilung der Entwicklung von zentraler Bedeutung. Insbesondere erstellt das Statistische Bundesamt regelmäßig umfangreiche Auswertungen für Deutschland zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen von Hochschuldaten gegenüber der Europäischen Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 452/2008.

Um eine flexible und zeitnahe Ergebnisbereitstellung zu ermöglichen, enthält die Auswertungsdatenbank den gesamten Merkmalskatalog der Statistiken über Studierende, Promovierende, Prüfungen, Hochschulpersonal und Hochschulfinanzen nach dem HStatG sowie hochschulfinanzstatistische Daten, die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz erhoben werden. Die Datenbank trägt somit den nationalen und internationalen Anforderungen Rechnung. Verlaufsuntersuchungen können auf Basis der Auswertungsdatenbank nicht durchgeführt werden, da die Pseudonyme, die nach § 3a die Zusammenführung von Einzeldaten zur Erstellung der Verlaufsstatistik ermöglichen, nicht in der Auswertungsdatenbank nach § 3b gespeichert werden dürfen.

Die Speicherung der Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den einzelnen Statistiken für die hier genannten Zwecke in einer zentralen Datenbank entspricht § 3a BStatG, in dem die rechtliche Grundlage für eine Arbeitsteilung nach dem Prinzip „einer oder einige für alle“ zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geregelt ist.

Jedes statistische Amt darf, sobald es seine Daten eingestellt hat, die Datenbank für landesspezifische Zwecke nutzen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, bezogen auf die nach § 3 Absatz 3 bis 5 neu eingeführten Statistiken. Die bisher verwendete Bezeichnung „Telekommunikationsanschlussnummern“ wird durch die Bezeichnung „Kontaktdaten“ ersetzt. Darunter fallen u.a. Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Die Aufnahme der Hilfsmerkmale in Nummer 3 ist zur Erstellung der Kennung für die Verlaufsuntersuchungen nach § 3a erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen, bezogen auf die nach § 3 Absatz 3 bis 5 und § 3a neu eingeführten Statistiken.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die Zahl der privaten Hochschulen hat sich innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt und ist damit auf ein gutes Viertel aller Hochschulen in Deutschland angewachsen. Private Hochschulen haben in der Regel ein spezielles Profil. Sie sind vielfach lehrorientiert, spezialisieren sich in der Regel auf wenige Fächer, bieten relativ häufig duale Studiengänge an, konzentrieren sich teilweise auf Weiterbildungsstudiengänge oder auf das Fernstudium und kooperieren oft eng mit Unternehmen, um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu verbessern. Um der dynamischen Entwicklung der privaten Hochschulen und ihrem speziellen Lehrangebot gerecht zu werden, ist ihre Vertretung im Ausschuss für die Hochschulstatistik erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die Umsetzung der umfangreichen Änderungen kann bei den Hochschulen und statistischen Ämtern des Bundes und der Länder nicht in einem Schritt erfolgen. Daher ist ein gestuftes Verfahren geplant. Die ersten Erhebungen zu den Studierenden-, zur Prüfungs- und Personalstatistiken nach den neuen Vorgaben können frühestens für das Wintersemester 2016/2017 durchgeführt werden, falls das Gesetz Anfang 2016 in Kraft tritt.

Die Promovierendenstatistik sowie die Erhebung zu den Berufsakademien sind vollkommen neue Erhebungen und erfordern eine intensive Vorbereitung. Sie können daher erst für das Berichtsjahr 2017 durchgeführt werden.